

StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Per E-Mail

Regierungen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
72f-U8700-2020/15-9

Telefon +49 (89) 9214-2465
Silvia Hafner

München
10.12.2020

Immissionsschutz- und abfallrechtliche Fragen aus Anlass COVID-19;
Anforderungen an Fortbildungen/Lehrgänge für die nach immissionsschutz- und abfallrechtlichen Vorschriften Beauftragten oder verantwortlichen Personen

hier: Verlängerung des Übergangszeitraums über den 31.12.2020 hinaus

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit UMS vom 31.03.2020, Az.: 72f-U8700-2020/15-2, wurde für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und Lehrgängen, die nach den Vorschriften des Immissions- und Abfallrechts grundsätzlich alle zwei Jahre vorgeschrieben sind, ein coronabedingter Übergangszeitraum bis 31.12.2020 eingeräumt. Aufgrund der aktuellen Pandemieentwicklung mit erneuten Beschränkungen und der darauf basierenden Anfragen bezüglich einer nochmaligen Verlängerung der Frist über das Jahresende 2020 hinaus wird auf Folgendes hingewiesen:

Grundsätzlich wurde mit o. g. UMS sowohl den Lehrgangsveranstaltern als auch den -teilnehmern ein ausreichend länger Zeitraum zur Verfügung gestellt, um die erforderlichen Fortbildungsmaßnahmen und Lehrgänge mittels Online-Schulungen oder – zumindest in den Sommermonaten mit niedrigen Coronafallzahlen –

Standort
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Öffentliche Verkehrsmittel
U4 Arabellapark

Telefon/Telefax
+49 89 9214-00 /
+49 89 9214-2266

E-Mail
poststelle@stmuv.bayern.de
Internet
www.stmuv.bayern.de

auch mittels Präsenzveranstaltungen rechtzeitig nachzuholen. Eine nochmalige Verlängerung dieser Frist kommt daher nur noch in begründeten Ausnahmefällen und für die Dauer von höchstens drei Monaten in Betracht. Ein begründeter Ausnahmefall liegt nur dann vor, wenn dem Lehrgangs- oder Fortbildungsverpflichteten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, weder die Teilnahme an einer Präsenzveranstaltung noch an einer Online-Schulung bis Ende des Jahres 2020 möglich war, z. B. weil

- eine für November oder Dezember 2020 gebuchte Präsenzveranstaltung pandemiebedingt kurzfristig abgesagt wurde oder
- ein Beherbergungsverbot am Veranstaltungsort die Teilnahme unmöglich machte oder
- der zur Teilnahme Verpflichtete nachgewiesen krankheitsbedingt nicht teilnehmen konnte.

In jedem Fall ist von der verpflichteten Person zusätzlich ein ernsthaftes Bemühen um die Teilnahme an einer – spätestens bis 31.12.2020 stattfindenden – Online-Schulung nachzuweisen. Dies kann durch die Vorlage von zwei Anfragen bei Anbietern von Online-Schulungen und der ablehnenden Antwort des Lehrgangsveranstalters erfolgen.

Sofern kein begründeter Ausnahmefall gegeben ist, ist zur ordnungsgemäßen Durchsetzung der Vorschriften im Falle einer Fristüberschreitung automatisch wieder der Besuch des Grundlehrgangs erforderlich. Das gleiche gilt, wenn der Verpflichtete trotz Vorliegen eines begründeten Ausnahmefalls innerhalb der zusätzlich eingeräumten Dreimonatsfrist keine Fortbildungs- bzw. Lehrgangsveranstaltung besucht.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Monika Kratzer
Ministerialdirigentin